

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

19. November 2019

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Liepen (AST 1338)

Betrieb: Bioenergie Leifels GmbH

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.2.2 (S), 8.4.2.2 (S), und 9.1.1.3 (S)
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 14.10.2019
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (LUNG M-V) vom 06.11.2019

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA), Betriebsstandort 17098 Friedland, OT Liepen durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen BHKW im Container (Typ BHKW JMS 416 GS-B.LC, 2,834 MW _{F_{WL}} , 1,203 MW _e), zweier Wärmepufferspeicher (je 97 m ³), eines neuen Gasspeichers (ca. 5.090 m ³) und einer Trafostation sowie den Betrieb in flexibler Fahrweise. Das neue BHKW soll als Ersatz für das bisher vorhandene BHKW dienen, das zukünftig aus der Nutzung genommen wird. Die Laufzeit des geplanten BHKW wird mit ca. 2.760 Betriebsstunden pro Jahr geringer sein als beim bisherigen BHKW. Die vorhandene Trafostation wird durch den neuen Trafo ersetzt.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Bei der Biogasanlage der Bioenergie Leifels GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW auf dem Anlagengelände südlich der Ortschaft Liepen und einem Satelliten-BHKW in der Ortslage Liepen. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Die geplanten Anlagenteile: Wärmespeicher und Gasspeicher werden im südlichen Bereich der Betriebsfläche und der BHKW-Container und Trafo im südwestlichen Bereich der Betriebsfläche der vorhandenen BGA (Flurstücke 52/3 und neu 52/4, in der Flur 1 der Gemarkung Liepen) aufgestellt. Input: unverändert 2.000 t/a Rindergülle, 1.920 t/a Hähnchenmist, 8.800 t/a Maissilage und damit eine tägliche Inputmenge von ca. 35 t.</p> <p>Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Die vorhandene BGA sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zulässig.</p> <p>Direkt nördlich der Biogasanlage befindet sich ein baurechtlich genehmigtes Erdbecken (Gärrestlagune – kein Anlagenbestandteil der BGA) und südwestlich benachbart von der Biogasanlage befindet sich die Hähnchenmastanlage des Landwirts Hagen Leifels. Zwischen der Biogasanlage und der Hähnchenmastanlage, in der Gemarkung Liepen, Flur 1, Flurstück 52/4 ist ein Stahlgittermast, 43 m (Antennenträger zur Aufnahme der Sende- und Empfangsanlage für das Funknetz der Deutschen Telekom Technik GmbH) geplant, für den zurzeit beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ein Bauantragsgenehmigungsverfahren läuft.</p>	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch von ca. 666 m ² . Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände (artenarmer Zierrasen) sowie direkt benachbart auf derzeit intensiv genutzter Ackerfläche. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Die bereits anfallenden Abfälle (Altöl und beladene Aktivkohle) werden durch beauftragte Fachfirmen entsorgt und verwertet. Durch den zukünftigen Betrieb des geplanten BHKW ergibt sich kein höherer Ölverbrauch und demnach auch kein höherer Altölanfall, da das vorhandene BHKW aus der Nutzung genommen wird.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbes. durch BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Sämtlicher anlagenbezogener Fahrzeugverkehr findet in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr mit Ausnahme der Transporte zum Ausbringen des Gärrestes statt. Zukünftig können Gärresttransporte in der Nacht erfolgen. <i>[siehe Nr. 3.1]</i></p> <p><u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl</p> <p><u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Beim Betrieb der Biogasanlage fällt kein Abwasser an. Das auf den geplanten Anlagenteilen wie BHKW-Container, Gasspeicher und Wärmespeichereinhausung anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle, Hähnchenmist und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u. a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich von 14.430 kg auf 21.491 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft ist.</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich im südlichen Außenbereich der Ortslage Liepen. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Betriebsgelände der BGA grenzt nordöstlich an eine bestehende Hähnchenmastanlage und ist sonst von Ackerflächen umgeben. Die vorhandene Biogasanlage und die geplanten neuen Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der nächstgelegene Waldbestand ist südlich der Hähnchenmastanlage angrenzend. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen in der Ortslage Liepen liegen ca. 370 m nordwestlich von der BGA entfernt. Nordwestlich in ca. 430 m Abstand vom Betriebsgelände der BGA befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt. Die Autobahn A20 befindet sich südwestlich in ca. 330 m Entfernung.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde/ Fahlerde/ Pseudogley (Staugley); Grundmoränen, z.T. mit starkem Stauwassereinfluss, eben bis flachkuppig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein Flächenverbrauch/ weitere Versiegelung von ca. 666 m². [siehe Nr. 3.0]	Ja
	→ Wasser	Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist der Anlagenstandort mit gering bis mittel eingestuft.	Nein
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist mit gering, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit mittel bis hoch eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der zu ändernden BGA sowie das Umfeld liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet befindet sich südwestlich in ca. 2,8 km Abstand vom BGA-Standort entfernt: „Waldlandschaft bei Cölpin“ (DE 2446-401). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eichhorster Wald“ (DE 2447-301) befindet sich nordöstlich in ca. 2,8 km Entfernung zum Anlagenstandort.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Nordöstlich in ca. 2,8 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Eichhorst im Schönbecker Wald“ (Nr. 101).	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen. Westlich in ca. 1,5 km Abstand zum Anlagengelände der BGA befindet sich das Flächennaturdenkmal „Weiher bei Rühlow (FND Nr. 18 a-g).	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt auf dem Anlagenstandort der BGA, aber in unmittelbarer Umgebung im Untersuchungsgebiet vorhanden. Dabei handelt es sich um permanente und temporäre Kleingewässer auf den umliegenden Ackerflächen.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind: „Rühlow“ (MV_WSG_2446_01, Schutzzone III), südwestlich in ca. 2 km Entfernung und „Eichhorst“ (WSG_MV_2347_07, Schutzzone III), nordöstlich in ca. 2,8 km Abstand zum Anlagenstandort der BGA.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i> ➔ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderungen ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen (siehe „Emissions- und Immissionsprognose für Schall“ in der Antragsunterlage). Die nächstgelegenen Wohnbebauungen in der Ortslage Liepen liegen ca. 370 m nordwestlich von der BGA entfernt. Nordwestlich in ca. 430 m Abstand vom Betriebsgelände der BGA befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus. Laut „Emissions- und Immissionsprognose für Schall“ (liegt der Antragsunterlage bei) werden an allen untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm während des Normalbetriebes der Biogasanlage nach der geplanten Änderung im Beurteilungszeitraum Tag um 13 dB(A) und mehr sowie im Beurteilungszeitraum Nacht um 2 dB(A) und mehr unterschritten. Auch unter der Berücksichtigung der am Vorhabenstandort vorliegenden schalltechnischen Vorbelastung (benachbarte Hähnchenmastanlage) werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten nach der geplanten Änderung unterschritten. Es wurde ermittelt, dass von der Biogasanlage am Standort Liepen nach der geplanten Änderung keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind somit nicht zu erwarten.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da die Erweiterung der Biogasanlage nur die Errichtung eines BHKW-Containers, zweier Wärmepufferspeicher, eines neuen Gasspeichers sowie einer Trafostation beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei vorschriftsmäßigem Umgang sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Durch die Errichtung der geplanten Anlagenteile (siehe Nr. 1.1) kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Der Eingriff wird gemäß einer den Antragsunterlagen beiliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Bei entsprechender Kompensation sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten. Die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als naturschutzrechtliche Auflagen aufgelistet und werden in den Bescheid aufgenommen.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen, siehe 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort, das benachbarte Erdbecken/Gärrestlagune und die südwestlich befindliche Hähnchenmastanlage. Auswirkungen durch den Betrieb der BGA erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten. Die Immissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm werden an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten. Das wurde in der Stellungnahme vom LUNG bestätigt. Die potentielle Gasmenge der Anlage überschreitet im Istzustand und auch nach Umsetzung der Planung die Schwelle der 12. BImSchV (Biogaslagermenge erhöht sich auf 21.491 kg). Es liegt weiterhin ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfallverordnung vor. Der Antragsunterlage liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung bei. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>* durch die bereits bestehenden Anlagen (BGA, Hähnchenmastanlage, Gärrestlagune) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden</p> <p>* keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich)</p> <p>* Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben (ca. 666 m²) – zu kompensieren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen</p> <p>* Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.</p>
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär und unerheblich. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.</p>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der BGA befinden sich weitere emittierende Anlagen: direkt benachbart ein Erdbecken/Gärrestlagune und eine Hähnchenmastanlage.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Das vorhandene BHKW auf dem Biogasanlagengelände wird zukünftig stillgelegt. Der neue BHKW-Motor wird in einem Container aufgestellt und flexibel betrieben. Die Laufzeit des BHKW wird sich von ca. 8.500 Betriebsstunden pro Jahr auf ca. 2.760 Betriebsstunden pro Jahr reduzieren. Die Emissionen werden damit auch geringer werden.</p> <p>Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z. B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche).</p> <p>Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.</p>

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Liepen der Bioenergie Leifels GmbH keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.